

Merkblatt zum EU-Schulprogramm für Einrichtungen Obst und Gemüse

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei einer Teilnahme der Einrichtung im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) beachtet werden müssen.

Merkblätter sowie die Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.schulprogramm.bayern.de zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung des ESP ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR).

Was ändert sich ab dem Schuljahr 2017/18

- **Zum 31. Juli 2017 endeten die bisherigen Programme „EU-Schulobst- und -gemüseprogramm“ sowie „EU-Schulmilchbeihilfe“.**
- Die beiden Programme werden in das neue „EU-Schulprogramm“ überführt.
- Auch im neuen Programm ist ab dem Schuljahresbeginn weiterhin die **kostenlose** Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Grund- und Förderschulen, sowie für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindergärten und in Häusern für Kinder vorgesehen.
- Die **kostenlose** Abgabe von Milch und ausgewählten Milchprodukten wird zu einem späteren Zeitpunkt, vorbehaltlich vorhandener finanzieller Mittel voraussichtlich zum 2. Schulhalbjahr starten.
- **Stichtagsregelung:** Die **Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder** bemisst sich wie folgt:

in Häusern für Kinder und Kindergärten:

Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. August 2017 in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2017/2018 registriert bzw. eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind, **d.h. (Vorschul-) Kinder, die im August 2017 noch in der Einrichtung registriert sind, im September 2017 aber in die Schule wechseln, werden nicht mehr mitgezählt. Ebenfalls nicht mitgezählt werden Kinder, die nach dem 1. August 3 Jahre alt werden.**

in Grund- und Förderschulen:

Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August 2017 in der Schule für das Schuljahr 2017/2018 registriert bzw. angemeldet sind.

1. Zuwendungsfähige Produkte

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für geliefertes frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gewährt werden. Auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst und Gemüseerzeugnisse (z.B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sind zugelassen. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. Auf ein abwechslungsreiches Angebot, das sowohl Obst als auch Gemüse enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen, sofern die aus-

gewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den EU rechtlich vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

Obst:

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Josta-beeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.

Gemüse:

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

Nicht zuwendungsfähig sind Nüsse wie z.B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse, sowie Sauerkonserven, Trockenobst und Saft.

2. Antragsteller, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder

2.1 Antragsteller

Die Zuwendung wird von dem zugelassenen Lieferanten beantragt.

2.2 Teilnehmende Einrichtungen

Alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern können am ESP teilnehmen.

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in **besonders begründeten Fällen** auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am ESP teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine Schule mit einem hohen Anteil an Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt,
- der hohe Anteil durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachgewiesen ist (diese Bestätigung muss in regelmäßigen Abständen erneuert werden) und
- vor Abschluss eines Liefervertrags ein formloser Antrag bei der LfL gestellt und von dieser genehmigt wird.

2.3 Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Kinderhorte und -krippen, Netze für Kinder, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien, sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schullandheime oder Krankenhausschulen.

2.4 Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder sind

- in Kindergärten und Häusern für Kinder die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. August 2017 in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2017/2018 registriert bzw. eine Platzzusage haben und am Stichtag mindestens 3 Jahre alt sind,
- in Grund- und Förderschulen die Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August 2017 in der Schule für das Schuljahr 2017/2018 registriert bzw. angemeldet sind,
- in Förder- und Mittelschulen die am 1. August 2017 angemeldeten bzw. registrierten Schüler höherer Jah-

gangsstufen, sofern für diese eine Ausnahmegenehmigung vorliegt (vgl. Nr. 2.2).

Für Kontrollen sind von der Einrichtung entsprechende Unterlagen vorzuhalten, anhand derer die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nachvollzogen werden kann.

3. Obst- und Gemüselieferungen

3.1 Beginn der Lieferungen

Die Einrichtung wählt einen zugelassenen ESP-Lieferanten. Es wird empfohlen, mit diesem einen schriftlichen Liefervertrag abzuschließen. Hierfür stellt das StMELF im Internet-Förderwegweiser einen Muster-Liefervertrag zur Verfügung.

Eine aktuelle Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten mit den jeweiligen Kontaktdaten ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

3.2 Lieferantenwechsel

Ein Wechsel des Lieferanten ist nur schulquartalsweise möglich.

3.3 Lieferhäufigkeit

Die Lieferhäufigkeit orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung und ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

Wichtig:

Wenn in einer Lieferperiode häufiger als veröffentlicht geliefert wird, erhöht sich dadurch nicht die maximal beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode.

Beispiel:

Für eine Lieferperiode wird von einer Lieferhäufigkeit von 7 Lieferungen ausgegangen. Die maximal beihilfefähige Menge ist auf 700 g je Kind festgelegt. Daraus errechnet sich eine durchschnittliche Portionsgröße von 100 g pro Kind und Lieferung.

Auch bei mehr als 7 Lieferungen werden nur maximal 700 g pro Kind und Lieferperiode als beihilfefähig anerkannt.

3.4 Lieferungen während der Schulferien

Lieferungen während der Schulferien sind grundsätzlich nicht zulässig.

Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen** Einrichtungen ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig.

3.5 Portionsgröße und zuwendungsfähige Menge

Die zuwendungsfähige Menge je berücksichtigungsfähigem Kind wird ebenfalls im Internet-Förderwegweiser veröffentlicht. Maßgeblich ist das Gewicht der angelieferten Ware ohne Verpackung. Bei Früchten, die in der Regel stückweise verteilt werden, können Früchte mit geringerem Gewicht durch Früchte mit höherem Gewicht innerhalb einer Lieferperiode ausgeglichen werden (z.B. es werden mit einer Lieferung Birnen mit 120 g und mit einer weiteren Lieferung Kiwi mit 80 g geliefert).

3.6 Lieferung ökologischer Produkte

Lieferungen mit Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein.

3.7 Nachweis der Lieferungen

Lieferschein

Der ESP-Lieferant übergibt der Einrichtung einen Lieferschein für jede Lieferung. Auf dem Lieferschein müssen die gelieferten Produkte mit Mengenangabe in kg und bei Lieferung von öko-

logischer Ware die Bezeichnung „Bio“ zwingend angegeben sein.

Lieferbestätigung

Für die Beantragung der Zuwendung erfasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode, sowie die von der Einrichtung zum Stichtag gemeldete Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder in der Lieferbestätigung. Auf dieser unterzeichnen Einrichtung und Lieferant und bestätigen somit die Richtigkeit der Angaben.

4. Verpflichtungen der Einrichtung

4.1 Verteilung der Ware

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Produkte nur an Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen.

Die Einrichtung organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Produkte an die Kinder. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Produkte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.

Es ist nicht zulässig, im Zuge des ESP geliefertes Obst und Gemüse weiterzuverkaufen (z.B. Pausenverkauf, Schulveranstaltungen).

4.2 Zubereitung von Mahlzeiten

Gefördertes Obst und Gemüse darf nicht für die Zubereitung der üblichen Schulmahlzeiten verwendet werden und keine Teile der Schulmahlzeit ersetzen.

4.3 Begleitende pädagogische Maßnahmen und Poster

Die belieferten Einrichtungen müssen flankierende Begleitmaßnahmen umsetzen, sowie mit dem vorgegebenen Poster oder auf der Homepage der Einrichtung darauf hinweisen, dass sie am ESP teilnehmen. Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen. Das Poster ist zum Download unter www.schulprogramm.bayern.de abrufbar.

Für Kindergärten und Häuser für Kinder:

Der bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan wird als begleitende Maßnahme im Kindergartenalltag aktiv umgesetzt.

Für Grund- und Förderschulen:

Für Schulen wird das Programm „Voll in Form“ als begleitende Maßnahme im Schulalltag aktiv umgesetzt.

Einrichtungen, die die **verpflichtenden flankierenden Maßnahmen** (bayer. Bildungs- und Erziehungsplan bzw. Programm „Voll in Form“) **nicht umsetzen**, sind **nicht berechtigt**, am ESP teilzunehmen. Bereits ausbezahlte Zuwendungen werden vom Lieferanten zurückgefordert. Der Lieferant hat in diesen Fällen ggf. einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Einrichtung.

Im Rahmen von Kontrollen muss die Einrichtung erklären können, wie die flankierenden Maßnahmen konkret umgesetzt werden/wurden.

4.4 Meldung der Kinderzahl

Die teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet ihrem ESP-Lieferanten die zutreffende Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, die zum Stichtag 1. August registriert bzw. gemeldet sind mitzuteilen (vgl. Nr. 2.4). Diese Zahl ist eine subventionserhebliche Angabe (vgl. Nr. 6).

4.5 Daten für Evaluierung

Die Einrichtung stellt für Evaluierungen laut Verordnung (EU) 2017/40 die erforderlichen Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung und unterstützt die Evaluatoren bei der Durchführung

4.6 Konsequenzen bei Verstößen

Soweit festgestellt wird, dass belieferte Einrichtungen gegen die Verpflichtungen verstoßen haben, kann die Einrichtung in Abhängigkeit von Art, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes zukünftig für eine oder mehrere Lieferperioden oder dauerhaft von der Teilnahme am ESP ausgeschlossen werden.

Ggf. strafrechtlich relevante Sachverhalte (z.B. Verdacht auf Beihilfe zum Subventionsbetrug) werden an die Staatsanwaltschaft übergeben.

5. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für das ESP relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (LfL), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

6. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz ist die Bestätigung der Einrichtung z.B. zu den berücksichtigungsfähigen Kindern, den Mengen der Art und der Qualität (bio/konventionell) sowie der Verteilung der gelieferten Erzeugnisse und der Durchführung der flankierenden Maßnahmen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

7. Sonstige Hinweise

7.1 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzgSchulproG))
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (LwErzgSchulproG) in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das StMELF für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie in anonymer Form zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

8. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München**

Tel. 089 17800-201

Fax 089 17800-240

E-Mail: afr@lfl.bayern.de